

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 53 (1959)
Heft: 13-14

Artikel: Was man als Schweizer wissen sollte [Fortsetzung]
Autor: Ammann, Julius
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-925430>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was man als Schweizer wissen sollte

Von Julius Ammann

(Fortsetzung)

7. Etwas über die Parteien

Die erwachsenen Gehörlosen haben öfters den Wunsch, zusammenzukommen. So haben sie sich in Basel im Jahre 1910 zusammengeschlossen zu einem Bund. Als Bund sind sie auch eingetragen im Handelsregister. Der Bund gilt als eine juristische Persönlichkeit. Der Taubstumm-Bund hat das Recht zum Dasein. Er kann auch seine Wünsche da und dort geltend machen auch im Verkehr mit den Behörden. So wie die Gehörlosen im Bund dafür sorgen, daß es den Mitgliedern gut geht, so haben sich auch die hörenden Menschen zusammengefunden in den Parteien. Der Bauernbund oder die Bauernpartei sucht und sorgt für das Wohl der Bauern. Die Sozialdemokraten helfen der Arbeiterklasse. Es gibt Parteien also für Arbeitgeber und für Arbeitnehmer. Und wie die Gehörlosen ihre Gehörlosen-Zeitung haben, so haben die Hörenden ihre politischen Zeitungen. In den Zeitungen können wir lesen, was das Volk wünscht. Wir kennen darin seinen Willen und seine Sorgen. In den Zeitungen werden auch die neuen Gesetze, die gemacht werden müssen, öffentlich besprochen. In Appenzell Außer-Rhoden kennt man sogar das Recht der Volksdiskussion. Wenn der Kantonsrat ein Gesetz vorbereitet hat, wird es der Volksdiskussion unterstellt. Was heißt das? Jeder Mann und jede Frau kann das kommende Gesetz studieren und kann zu diesem neuen Gesetz seine Wünsche und seine Ansichten schriftlich einreichen an die Kantonskanzlei. Gerade wenn ein Wirtschaftsgesetz neu gemacht werden muß, kann auch die Frau den Antrag stellen, wie das neue Gesetz sein sollte. So kann das ganze Volk am Gesetz mitdenken. Der Kantonsrat prüft dann alle diese Eingaben. Er nimmt davon ins Gesetz, was brauchbar ist. Und dann erst kommt das Gesetz nach der zweiten Lesung erst noch vor die Landsgemeinde. Und diese kann das Gesetz annehmen oder verwerfen. So wird jeder Schweizer und im Appenzellerland auch jede Schweizerin mitverantwortlich für des Landes Wohl. Die Schweiz kann nur bestehen, wenn sie Bürger hat, die sich verantwortlich fühlen für Land und Volk. Man kann nicht alles nur den Behörden in die Schuhe schieben und schimpfen. Sobald man Lust hat, zu schimpfen, dann sollte man lieber beten für Land und Volk, für die Behörden. Man muß mitdenken, mithandeln. Das ist gute Schweizer Art.

8. Wie wähle ich den Nationalrat?

Bei den Nationalratswahlen bekommt jeder ein Couvert, einen Briefumschlag. Darauf steht: «Nicht wegwerfen, nicht zerreißen!»

Warum? Der Briefumschlag ist der Stimmrechts-Ausweis. Im Couvert liegen die Stimmzettel. Es sind die gedruckten Listen der Parteien und die leere freie Liste. Sind in einem Kanton 3 Nationalräte zu wählen, so sind 3 gedruckte Parteilisten vorhanden von der Partei A, B, C. Jede Partei stellt an die Spitze den Mann, den sie im Nationalrat haben will. Wenn er das Amt, das Mandat, schon gehabt hat, dann steht neben dem Namen das Wörtchen: Bisher. Bei neuen Kandidaten aber heißt es dann: Neu. Nehmen wir an, die 3 bisherigen Nationalräte heißen Altherr, Blumer und Kündig, so sehen die Stimmzettel aus wie folgt:

Liste A	Liste B	Liste C	Freie Liste
<i>Altherr, bish.</i>	<i>Blumer, bish.</i>	<i>Kündig, bish.</i>
<i>Eugster, neu</i>	<i>Stutz, neu</i>	<i>Friedli, neu</i>
<i>Schmid, neu</i>	<i>Bärtschi, neu</i>	<i>Krüsi, neu</i>

Wenn Du findest, mir sind alle drei recht, dann schreibst Du alle drei auf die freie Liste. Wenn Du aber bei einer Partei bist oder Dir der Kandidat besser paßt, sagen wir z. B. Altherr, dann legst Du eben Liste A unverändert ein. Bist Du bei der Partei B, legst Du B ein. Bist Du für die Freie Liste, möchtest aber der Partei A helfen, dann schreibst Du über der Liste A. Dann bekommt die Partei A noch von Dir die Listenstimme.

Nun kannst Du aber auch die gedruckten Listen abändern. Du kannst gewisse Namen streichen und ersetzen durch andere, die auf den andern Listen stehen. Das nennt man: panaschieren. Du kannst aber auch auf der eigenen Parteiliste den Namen Deines Kandidaten zweimal schreiben, muß aber dafür einen andern Namen durchstreichen. Es zählen also immer nur 3 Namen. Verdoppelt man einen Kandidaten, so nennt man das: kumulieren. Dann sehen unsere 3 Listen aus wie folgt:

Liste A	Liste B	Liste C
(kumuliert)	(panaschiert)	(kumuliert und panaschiert)
<i>Altherr, bish.</i>	<i>Blumer, bish.</i>	<i>Kündig, bish.</i>
<i>Altherr, bish.</i>	<i>Altherr, bish.</i>	<i>Kündig, bish.</i>
<i>Eugster, neu</i> 2	<i>Altherr, bish.</i>
..... 1	<i>Bärtschi, neu</i> 3
	 4

(Gestrichen: 1 Schmid, neu; 2 Stutz, neu; 3 Friedli, neu; 4 Krüsi, neu)

Es dürfen also auf jedem veränderten Zettel auch nur 3 Namen stehen. Das Wahlbureau hat dann das Vergnügen, alle diese Listen nachzuprüfen, auf besondere Bogen zu übertragen und das Resultat zu ermitteln. Das ist eine recht zeitraubende Arbeit und braucht einen klaren Kopf.

Vor dem Arbeitsgericht

In der Maschinenfabrik von Dunker & Merten war der Arbeiter Heinze beschäftigt. Er war ein tüchtiger Arbeiter. Nur geriet er manchmal schnell in Zorn. Eines Tages bekam er mit dem Aufsichtsbeamten Streit. Der Aufsichtsbeamte sah Heinze bei der Arbeit zu. «Sie werden in der letzten Zeit immer nachlässiger bei der Arbeit, Heinze!» rief der Beamte ihm zu.

«Ich bin nicht nachlässig», sagte der Mann, «aber was Sie von uns verlangen, kann auch der schnellste Arbeiter nicht fertigbringen.»

«Halten Sie den Mund», schrie der Beamte, «Sie haben gar nicht dreinzureden, — Sie am allerwenigsten, Heinze. Sie haben doch schon manchmal Gegenstände aus der Fabrik mit heimgenommen!»

«Was habe ich getan?!» brauste Heinze auf. Er verließ seinen Arbeitsplatz und ging drohend auf den Beamten zu.

«Weg mit Ihnen, aber sofort!» gab der zur Antwort, «verlassen Sie die Fabrik. Sie sind fristlos entlassen.»

Heinze zwang sich gewaltsam zur Ruhe. «Das wollen wir doch mal sehen!» sagte er mit zitternder Stimme und ging. — — —

Einige Wochen später standen sie vor dem Arbeitsgericht. «Sie haben Einspruch gegen die fristlose Entlassung durch die Fabrik Dunker & Merten erhoben, Herr Heinze», begann der Richter die Verhandlung. «Ich bin völlig im Recht», nickte der Mann erregt, «die Fabrik hat keinen Grund, mich arbeitslos zu machen.»

«Sie sollen Maschinenteile gestohlen haben.»

«Wer wagt das zu behaupten?» Heinze wurde zornig. «Warum zeigt mich die Fabrik nicht beim Staatsanwalt an?»

Jetzt bat der Beamte von Dunker & Merten um das Wort. «Die Behauptung, daß der Arbeiter Heinze in der Fabrik gestohlen habe, nehmen wir hiermit zurück. Wir haben uns geirrt. Ein anderer hat gestohlen.»

«Na, also!» rief der Arbeiter voll Empörung, «warum haben Sie das nicht eher nachgeprüft? Mußten Sie erst einen ehrlichen Menschen in Verdacht bringen?»